



Zehn Tipps für Anlagenbetreiber

Was tun, wenn die PV-Anlage zu wenig Strom erzeugt ?

Stellt der Anlagenbetreiber fest, dass seine Photovoltaikanlage nicht den gewünschten Ertrag erbringt, so entstehen oft große Sorgen, ob die Investition sich am Ende rechnet. Laufende Verpflichtungen aus Darlehensverträgen können den Druck auf den Anlagenbetreiber weiter erhöhen.

In dieser Situation kann der Anlagenbetreiber viele Fehler machen, die zu unnötigen Kosten führen oder seine Rechte gefährden. Die folgenden Tipps sollen helfen, Fehler zu vermeiden.

1. Ertrag überprüfen

Der Anlagenbetreiber sollte regelmäßig den Ertrag seiner Photovoltaikanlage überprüfen. Besteht der Verdacht, dass der Ertrag zu gering ist, so ist zu empfehlen, diesem Verdacht zügig auf den Grund zu gehen. Dabei sollte schnell Kontakt mit dem Solarfachbetrieb aufgenommen werden, von dem die Anlage erworben wurde. Für Kaufleute kann sogar eine Rechtspflicht bestehen, den Mangel unverzüglich zu rügen. Daneben empfiehlt es sich, eigene Recherchen anzustellen, um den Ertrag zu bewerten. Da ein enttäuschender Stromertrag auch auf eine schwache Sonneneinstrahlung zurückgeführt werden kann, sollte versucht werden, den Anlagenenertrag an vergleichbaren Photovoltaikanlagen in derselben Region zu messen. Ansatzpunkte für einen Vergleich können auch Datenbanken im Internet wie z. B. pv-ertraege.de bieten, in denen Erträge zahlreicher Photovoltaikanlagen gesammelt und nach Regionen sortiert werden.

2. Zwischen fehlerhafter PV-Anlage und fehlerhafter Ertragsprognose unterscheiden

Die Enttäuschung des Anlagenbetreibers über den tatsächlichen Ertrag seiner PV-Anlage kann seine Ursache auch darin haben, dass die Ertragsprognose überhöht war. Ist das der Fall, hat der Anlagenbetreiber andere Rechte als bei einem Fehler der Anlage. Eine Nacherfüllung durch Reparatur oder Neulieferung der Photovoltaikanlage würde das Problem der überhöhten Ertragsprognose nicht lösen. Möglicherweise kann der Anlagenbetreiber aber Schadensersatz verlangen. Eine Rechtsberatung kann weiterhelfen.



3. Nacherfüllung verlangen

Erhärtet sich der Verdacht, dass die Photovoltaikanlage aufgrund eines Mangels nicht den erwartbaren Ertrag erbringt, so empfiehlt es sich, den Solarteur als Vertragspartner aufzufordern, die Ursache des Mangels zu beseitigen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Nacherfüllung kann der Solarteur leisten, indem er die Photovoltaikanlage ganz oder teilweise neu erstellt oder eine Reparatur durchführt.

4. Weitere Maßnahmen einleiten, wenn Nacherfüllung scheitert

Die Nacherfüllung muss als gescheitert angesehen werden, wenn der Solarfachbetrieb die Nacherfüllungsfrist verstreichen lässt oder zwei vergebliche Versuche der Mangelbeseitigung unternimmt. Dann hat der Anlagenbetreiber mehrere Optionen. Er kann zum Beispiel ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchführen oder Klage auf Nacherfüllung erheben. Er kann sich aber auch durch Rücktritt vom Vertrag lösen. Spätestens jetzt ist dem Anlagenbetreiber zu empfehlen, einen Rechtsanwalt als Berater hinzuzuziehen, um die Chancen und Risiken aller Optionen abzuwägen.

5. Privatgutachten in Erwägung ziehen

Oftmals ist es für den Anlagenbetreiber schwierig, eine Entscheidung über weitere, möglicherweise gerichtliche Maßnahmen zu treffen, weil er die Ursachen des schlechten Ertrags nicht kennt. Hier kann der Anlagenbetreiber Sicherheit gewinnen, wenn er auf eigene Kosten einen Gutachter beauftragt, die Photovoltaikanlage zu überprüfen. Insbesondere bei mittelgroßen oder großen Photovoltaikanlagen lohnt sich der Aufwand, weil auf Grundlage des Privatgutachtens besser über das weitere Vorgehen entschieden werden kann. Die Kosten eines Privatgutachtens können bei einer späteren Klage ggf. eingefordert werden.

6. Außergerichtliche Streitschlichtung als Alternative zum Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren können unvermeidlich sein. Mitunter lohnt es sich aber, eine außergerichtliche Lösung in Betracht zu ziehen, bei der unter Einschaltung eines neutralen Sachverständigen von den Parteien Einigkeit über eine Lösung des Konflikts erzielt wird. Voraussetzung hierfür ist eine detaillierte und rechtssichere Vereinbarung zwischen den Parteien, die im Vorhinein regelt, was der Sachverständige untersuchen soll und welche Konsequenzen seine Ergebnisse haben.



7. Verjährung im Auge behalten

In zahlreichen Rechtsstreitigkeiten um Mängel von Photovoltaikanlagen spielt die Verjährung eine große Rolle. Der Bundesgerichtshof hat im Hinblick auf eine Dachanlage entschieden, dass die Verjährungsdauer zwei Jahre beträgt (BGH vom 09.10.2013, VIII ZR 318/12). Auch dieses Urteil bedeutet jedoch nicht, dass generell zwei Jahre nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage alle Ansprüche aus Mängeln verjährt sind. Insbesondere bei Verhandlungen zwischen den Parteien wird der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt. Verhandlungen liegen dabei schon dann vor, wenn der Verkäufer die Photovoltaikanlage auf die Rüge des Anlagenbetreibers hin überprüft. Das Urteil betrifft auch nicht alle Photovoltaikanlagen. Für eine Freiflächenanlage hat das OLG Bamberg entschieden, dass von einer fünfjährigen Verjährung auszugehen ist (Beschluss vom 12.01.2012, 6 W 38/11). Bei Gebäude-Photovoltaikanlagen, welche eine Funktion für das Gebäude wahrnehmen (z. B. Dachhaut oder Stromversorgung) ist ebenfalls von einer fünfjährigen Verjährungsdauer auszugehen. Auch bei PV-Anlagen, die älter als zwei Jahre sind, empfiehlt sich deswegen eine genaue Prüfung der Frage, ob bereits eine Verjährung von Mängelansprüchen eingetreten ist.

8. Ertragsausfall gering halten

Ob es dem Anlagenbetreiber gelingt, die entgangene Solarvergütung als Schadensersatz vom Solarteur zu bekommen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Solarteur muss keinen Schadensersatz leisten, wenn ihn nachweislich kein Verschulden daran trifft, dass die Photovoltaikanlage zu wenig Strom einspeist. Aufgrund dieser Ungewissheiten ist einem Anlagenbetreiber zu empfehlen, den Ertragsausfall und damit den Schaden möglichst gering zu halten, indem die Instandsetzung der PV-Anlage vorangetrieben wird.

9. Alle Möglichkeiten im Auge behalten

Aus rechtlicher Sicht ist es in der Regel so, dass dem Anlagenbetreiber die besten Ansprüche gegen seinen Vertragspartner zustehen, der ihm die Solaranlage verkauft und installiert hat. Dennoch gelingt es oft, auch auf anderem Wege gute Ergebnisse zu erzielen. Liegt das Problem bei den Solarmodulen oder Wechselrichtern, so ist der Hersteller oftmals aufgrund einer Garantie oder Kulanz bereit, einen Beitrag zur Beseitigung des Mangels zu leisten. Auch Photovoltaik-Versicherungen können bei entsprechendem Deckungsumfang herangezogen werden.



10. Rechtzeitig Rechtsrat einholen

Wird ein Rechtsanwalt erst eingeschaltet, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss, so können bereits Fehler oder Versäumnisse eingetreten sein, welche die Rechte des Anlagenbetreibers gefährden. Je eher ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird, desto größer ist die Chance für den Anlagenbetreiber, ein optimales Ergebnis zu erreichen. Die außergerichtlichen Kosten eines Rechtsanwalts können unter bestimmten Voraussetzungen der Gegenseite oder der Rechtsschutzversicherung des Anlagenbetreibers auferlegt werden.

Aktualisiert am 25.11.2013

Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
www.pv-recht.de
E-Mail: binder@pv-recht.de